***Information vom örtlichen Personalrat des Landesverwaltungsamtes Standort Halle (Saale)***

**Kürzung der Inflationsausgleichzahlung für Teilzeitbeschäftigte**

* ***Mit der Bitte, diese Information auch an Ihre Kollegen in der Elternzeit etc. weiterzuleiten***

Die mit den Bezügen für den Monat Februar gezahlte Inflationsausgleichs-Einmalzahlung wurde für Teilzeitbeschäftigte anteilig gekürzt.

Dieses Vorgehen könnte ggfls. nicht korrekt sein.

Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

* *Beschäftigte mit einer Teilzeitvereinbarung nach dem Tarifvertrag über die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt vom 30.01.2009 (Teilzeit-TV LSA)*

Im § 4 Absatz 2 des TV-LSA ist geregelt, dass ,,Vermögenswirksame Leistungen und Einmalzahlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit tariflichen Anpassungen entstehen,

sofern ein Anspruch besteht, in der Höhe gezahlt [werden], auf welche die Beschäftigten ohne Anwendung dieses Tarifvertrages Anspruch hätten."

Bei der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung handelt es sich aus der Sicht des Personalrats um eine solche in voller Höhe zu zahlende Einmalzahlung.

* *Andere Teilzeitbeschäftigte (TV-L)*

Zudem gibt es die Rechtsauffassung, wonach die anteilige Zahlung der Inflationsausgleichsprämie für „normale“ Teilzeitbeschäftigte dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspricht.

So stellte das Arbeitsgericht Hagen (Az.: 3 Ca 588/23) fest, dass die Ungleichbehandlung von Teil- und Vollzeitkräften eine unzulässige Unsachlichkeit sei.

Betroffene Beschäftigte, die sich dieser Rechtsauffassung anschließen, sollten eine entsprechende schriftliche Geltendmachung fristwahrend bis spätestens 31. Mai 2024 an die Personalabteilung und die Bezügestelle senden (§ 37 TV-L). Eine solche Geltendmachung ist unschädlich, selbst wenn sich diese Rechtsauffassung nicht durchsetzen sollte.

Der Personalrat

LVwA Halle (Saale)